

geteilt, deren jeder einem Regierungs- und Forstrat (Referenten im Staatsministerium, Abt. der Finanzen) überwiesen ist. Daneben besteht ein unmittelbar dem Staatsministerium, Abt. der Finanzen unterstelltes Forst-Taxationsbureau mit einem besonderen Vorstand<sup>20</sup>.

9. Für die Staatsbauten sind je zwei Kreise (Meiningen und Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld) zu einer Bauinspektion unter einem Landbaumeister zusammengefaßt<sup>21</sup>. Für die Domänenbauten ist ein Domänenbaumeister angestellt.

---

## Achtes Kapitel.

# Die Staatsbeamten.

---

### § 16. Allgemeines. Anstellung.

1. Die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, d. h. „aller derjenigen Personen, welche für den Staatsdienst von dem Herzog oder von einer zuständigen Behörde angenommen sind“, sind durch das G. vom 11. März 1898 GS. 23, 281<sup>1</sup> geregelt, das

---

<sup>20</sup> Die Dienstvorschriften für die Domänenforstverwaltung sind unterm 10. April 1902 neu zusammengestellt worden.

<sup>21</sup> Die Landbaumeister sind zugleich den Landräten als Sachverständige für die Baupolizei beigeordnet (§ 12 Ziff. 2 d. W. S. 36). Ihnen liegt auch die Beaufsichtigung der Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsgebäude ob (A. der vormaligen Landesregierung vom 27. Dez. 1837, Sammlung der A. 1835—1838 S. 237).

<sup>1</sup> Nicht unter dieses Gesetz fallen u. a. die Gemeindebeamten (§ 23 d. W.), die Diener der evangelischen Landeskirche (§ 83 d. W.), die Lehrer an den Volksschulen (§ 86 d. W.).